

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 23

Freiburg, 22. August

1932

Inhalt: Erhebung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1932. — Kirchgeld. — Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes 1932.



Erhebung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1932.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 18. Mai 1932, welchen das Staatsministerium unterm 4. Juni 1932 Nr. 6894 gemäß Art. 19 und 20 des Landeskirchensteuergesetzes die staatliche Genehmigung erteilt hat, verordnen Wir:

Zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badiſchen Anteil der Erzdiözese ist neben dem für das Rechnungsjahr 1932 durch Erz. B. Verordnung vom 23. Mai 1931 angeordneten Kirchensteuerzuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern aufgrund des Gesetzes vom 18. März 1932 (G. B. Bl. 1932 S. 71 f.) im Kirchensteuerjahr 1932 ein Kirchgeld in folgender Staffelung zu erheben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Kurfirchgeldpflichtigen zahlen jährlich | 3.— <i>R.M.</i> |
| 2. die Kirchensteuerpflichtigen zahlen | |
| a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 150.— <i>R.M.</i> jährlich | 3.— " |
| b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 600.— <i>R.M.</i> jährlich | 4.— " |
| c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über 600.— <i>R.M.</i> jährlich | 6.— " |

Freiburg i. Br., den 16. August 1932.

✠ Conrad,
Erzbischof.



(R. D. St. N. 18. 7. 1932 Nr. 10790.)

Kirchgeld.

I.

Das Gesetz vom 18. März 1932 über das Kirchgeld nebst Vollzugsverordnung vom 22. März 1932 (G. B. Bl. S. 71) wird den Stiftungsräten in einem Sonderabdruck zugestellt werden. Auch die Kirchensteuerhebestellen werden den Sonderabdruck nebst einem Abdruck dieser Bekanntmachung erhalten.

II.

Kirchgeldpflicht liegt vor, wenn bei einer natürlichen Person nach dem Stand des dem Kirchgeldjahr unmittelbar vorangehenden 31. März (Stichtag) folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Bekenntnisangehörigkeit,
2. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Baden,
3. ein Alter von 20 oder mehr Jahren,
4. selbständiges Einkommen, und zwar:
 - a) entweder steuerpflichtiges Einkommen oder
 - b) Einkünfte von mehr als 500 *R.M.* bei Ledigen und von mehr als 900 *R.M.* bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen mit eigenem Haushalt.
 Als selbständiges Einkommen gilt auch Gewährung von Unterhalt im Haushalt oder Betrieb desjenigen, der den Unterhalt für eine Tätigkeit gewährt.

III.

5. Befreit von der Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchgeld sind:
 - a) Ehefrauen, die in ehelicher Gemeinschaft leben,
 - b) Empfänger von Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung und öffentlicher Fürsorge.
 Die Voraussetzungen für die Befreiung müssen am Stichtag (s. Abs. II) erfüllt gewesen sein.
6. Bei Mischehen ist nur der katholische Ehemann kirchgeldpflichtig.

IV.

Erläuterungen:

Stichtag für den Beginn der Kirchgeldspflicht ist der dem Kirchgeldjahr unmittelbar vorangehende 31. März. Fällt eine der Voraussetzungen für die Kirchgeldspflicht während des Kirchgeldjahres weg, so endet die Kirchgeldspflicht erst mit dem Ende des Kirchgeldjahres. Dies gilt z. B. auch beim Ableben eines Pflichtigen während des Kirchgeldjahres. Vollständiger oder teilweiser Nachlaß kann daher in solchen Fällen nur aus Billigkeitsgründen erfolgen.

Beim Kirchenaustritt findet Art. 11 LRStG. Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 DRStG. auch für das Kirchgeld entsprechende Anwendung.

Zu II:

1. Kirchgeldpflichtig sind nur bekenntnisangehörige natürliche, nicht auch juristische Personen.
2. Bei doppeltem Wohnsitz ist Kirchgeld nur einmal zu entrichten.
3. Personen unter 20 Jahren zahlen auch dann kein Kirchgeld, wenn sie steuerpflichtiges Einkommen haben.
- 4 a. Kirchgeldpflichtig sind alle über 20 Jahre alten Kirchensteuerpflichtigen katholischen Bekenntnisses. Für ihre Einreihung in die Kirchgeldstufen ist § 3 Abs. 2 WB. zum Kirchgeldgesetz maßgebend.
- 4 b. Unter den Einkünften sind die Roheinkünfte zu verstehen ohne jeden Abzug. Der steuerfreie Einkommensanteil, Familienermäßigungen und Sonderleistungen sind nicht abzuziehen. Zu den Einkünften ist auch der Wert der gewährten freien Station, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) zu rechnen.

Entsprechend der Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs (vgl. Reichsteuerblatt 1925 S. 1) sind zu berechnen:

1. für volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung)
 - a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) monatlich 25 *R.M.*
 - b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, monatlich 40 *R.M.*
 - c) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren, monatlich 60 *R.M.*

2. für freie Station (für Verpflegung ohne Wohnung) $\frac{5}{6}$ der Sätze unter 1.

Der gewährte Unterhalt ist aber nur dann zu den Einkünften zu rechnen, wenn er als Entgelt für eine Tätigkeit gewährt wird. Dies ist dann nicht der Fall, wenn z. B. Eltern ihren arbeitslosen Abkömmlingen Unterhalt aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht gewähren. Dagegen ist der Wert der freien Station anzurechnen, wenn z. B. Söhne oder Töchter im elterlichen Betrieb (Landwirtschaft, Gewerbe) eine Arbeitskraft ersetzen.

Für Knechte beträgt der Wert der freien Station jährlich 480 *R.M.* Sobald der bare Jahreslohn 20 *R.M.* übersteigt, also monatlich mehr als 1,70 *R.M.* beträgt, sind ledige Knechte, die bei dem Arbeitgeber freie Station haben, kirchgeldpflichtig.

Landwirte mit einem Einkommen unter 6000 *R.M.* sind frei von der Einkommensteuer. Dagegen werden die Voraussetzungen für den Bezug selbständiger Landwirte zum Kirchgeld schon bei entsprechender Bewertung der Wohnung und des Eigenverbrauchs im allgemeinen immer gegeben sein.

Karlsruhe, den 18. Juli 1932.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. N. 20. 7. 1932 Nr. 10311.)

Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes 1932.

A. Nach der Verordnung der Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. April 1932 (G. B. Bl. S. 95) gelten gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landes- und des Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1932

I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1932 festgestellte Einkommensteuer, — mangels einer Feststellung im Jahr 1932 aber die für 1931 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1932 erfolgenden Ursteuerzahlungen,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuersollbeträge an Einkommen- und Körperschaftssteuer für im Kalenderjahr 1932 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1932.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1932 die gemäß Verordnung vom 1. April 1931 (G. V. Bl. 1931 S. 130) für das Kirchensteuerjahr 1931 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1932 zu erheben.

B. Das Staatsministerium hat unterm 4. Juni 1932 Nr. 6894 genehmigt, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese entsprechend den Beschlüssen der Kirchensteuervertretung vom 18. Mai 1932 für das Rechnungsjahr 1932 erhoben werden an allgemeiner Kirchensteuer 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern und außerdem aufgrund des Gesetzes vom 18. März 1932 (G. V. Bl. S. 71) ein Kirchgeld in folgender Staffelung, wobei zu zahlen haben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. die Murrkirchgeldpflichtigen (einkommensteuerfreien Personen) jährlich | 3.- <i>R.M.</i> |
| 2. die Kirchensteuerpflichtigen | |
| a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 150.— <i>R.M.</i> jährlich | 3.- " |
| b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 600.— <i>R.M.</i> jährlich | 4.- " |
| c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über 600.— <i>R.M.</i> jährlich | 6.- " |

Zum Vollzug obiger Verordnungen wird folgendes bemerkt:

A. Landeskirchensteuer.

1. Von der Finanzämtern werden auch im Kirchensteuerjahr 1932 Landeskirchensteuerzuschläge erhoben
 - a) von den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen,
 - b) von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, einschließlich der veranlagten Lohnempfänger (mit Lohn-einkommen über 8000 *R.M.* oder mit sonstigem Einkommen).
2. Den erstmals für das Kalenderjahr 1931 veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird bei Vorlage der Empfangsbescheinigung die für das Kirchensteuerjahr 1931 an die Hebestelle geleistete Zahlung auf die an das Finanzamt zu entrichtende Kirchensteuerschuld von diesem angerechnet. Auf Ansuchen der Finanzämter ist diesen über geleistete Zahlungen Auskunft zu erteilen.
3. Die Landeskirchensteuer der nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird von den kirchlichen Hebestellen eingezogen.

B. Landes- und Ortskirchensteuer.

1. Die im laufenden Jahr von den Finanzämtern zur Aufstellung kommenden Hebelisten enthalten die für die Erhebung der endgültigen 1931er Landes- bzw. Ortskirchensteuer maßgebenden Steuerwerte und Ursteuerbeträge (vergl. Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 Nr. 8254, Anzeigebblatt S. 135). Aus diesen ist die endgültige Steuer für 1931 zu errechnen; die bereits — bar oder durch Ueberzahlung — geleisteten Vorauszahlungen sind auf die endgültige Steuerschuld aufzurechnen.

Die aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restschuld ist von den Steuerpflichtigen zu erheben, eine sich ergebende Ueberzahlung ihnen gutzubringen.

2. Das endgültige Steuerfoll eines Pflichtigen für 1931 stellt bei gleichbleibendem Steuerfuß zugleich auch seine Vorauszahlungsschuld für 1932 dar.
3. Die Aufstellung der endgültigen Hebelisten für 1932 ist den Finanzämtern erst im Laufe des Kalenderjahres 1933 möglich.
4. Bezüglich der Landeskirchensteuer erfolgt die Berechnung der Steuerschuldigkeiten und die Verrechnung der Vorauszahlungen durch uns.

Bezüglich der Ortskirchensteuer ist dies Sache der Stiftungsräte. Auf Antrag kann jedoch diese Arbeit durch unsere Vermittlung erledigt werden. Zu diesem Zweck wäre uns die vom Finanzamt aufgestellte Hebeliste für das Steuerjahr 1931, die Hebeliste für 1930, in welcher die Vorauszahlungen für 1931 gebucht sind, nebst Zugangs- und Abgangslisten und der vom Bezirksamt genehmigte maßgebende Voranschlag mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

5. Notwendige Zu- und Abgangslisten werden von den Finanzämtern aufgestellt und berechnet. Zu diesem Zweck sind den Finanzämtern rechtzeitig die im § 9 K. D. R. V. vorgeschriebenen Angaben zu machen.
6. Die Finanzämter beziehen die Ortskirchensteuervordrucke von der Druckerei „Badenia N. G. Karlsruhe“; die Kosten hierfür haben die Kirchengemeinden auf Anfordern unmittelbar an die Druckerei zu entrichten.

C. Kirchgeld.

1. Die Kirchgeldhebelisten werden, soweit deren Aufstellung in den größeren Orten nicht von den kirchlichen Stellen erfolgt, von den Finanzämtern aufgrund ihrer Namenskarteien in folgender Weise gefertigt:
 - a) Das Kirchgeld für die in den Hebelisten über die allgemeine Kirchensteuer für 1931 enthaltenen Lohnsteuerpflichtigen wird in diesen festgestellt (Kirchgeldhebelisten a).

- b) Das Kirchgeld der zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen (einschließlich der frei veranlagten Steuerpflichtigen und der zur Einkommensteuer veranlagten Lohn- und Gehaltsempfänger) wird in einer besonderen Kirchgeldhebeliste b festgestellt. Der Betrag der Einkommensteuer (Ursteuer), der für die Einreihung in die Kirchgeldstufen maßgebend ist, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsollbetrag beigefügt. Bei Freiveranlagten, d. h. bei Veranlagten, die keine Einkommensteuer zu zahlen haben, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsollbetrag ein 0 beigefügt.
- c) Das Kirchgeld für die übrigen über 20 Jahre alten Kirchgeldpflichtigen ist ohne weitere Angaben in die Kirchgeldhebeliste c aufgenommen.
2. Sobald das Kirchgeld von uns in den Hebelisten berechnet ist, gehen die Listen den Stiftungsräten zur Prüfung zu. Sache der Stiftungsräte ist es, die in den Hebelisten fehlenden Pflichtigen in eine besondere Hebeliste d einzutragen. Stellt der Stiftungsrat fest, daß bei vom Finanzamt in der Kirchgeldhebeliste b und c eingetragenen Personen eine Kirchgeldpflicht nicht vorliegt, oder daß ein Pflichtiger nicht zahlen kann, so trägt er die angefügten Kirchgeldbeträge mit entsprechender Begründung in die Abgangsspalte der Kirchgeldhebelisten ein.

Da die Unterlagen der Finanzämter und ihre Namenskarteien bezüglich der Nur-

kirchgeldpflichtigen unvollständig sind, ist die genaue Prüfung der Listeneinträge durch die Stiftungsräte sehr nötig. Von der gewissenhaften Prüfung der Kirchgeldhebelisten und vom vollständigen Beizug der Kirchgeldpflichtigen hängt der geordnete Vollzug des Voranschlags ganz wesentlich ab.

3. Das Kirchgeld für 1932 wird als endgültige Schuld — nicht als Vorauszahlungsschuld — angelegt und ist bei Kirchensteuerpflichtigen — auch bei nur Ortskirchensteuerpflichtigen — auf dem Steuerbescheid anzufordern. Die Anforderung bei den keine Ortskirchensteuer zahlenden Nurrkirchgeldpflichtigen geschieht auf besonderem Kirchgeldforderungszettel. Letzterem ist eine Aufklärung über die Notwendigkeit des Kirchgelds beigefügt. Wo das Kirchgeld im Steuerbescheid zur Anforderung gelangt, ist diesem die Aufklärung als Sonderdruck beizulegen.

D. Ortskirchensteuervoranschlag.

Wegen Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags für 1932 verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar 1932 Nr. 13 147, Anzeigebblatt S. 237.

Karlsruhe, den 20. Juli 1932.

Katholischer Oberstiftungsrat.